

2. Das gefälschte Papstprivileg CB

Über die beiden Privilegien Calixts II. von 1123 April 3 hat Kehr²⁸⁶) schon alles Wesentliche gesagt, was hier nur kurz zusammengefaßt sei. Am 3. April 1123 stellte Calixt II. dem Kloster tatsächlich ein heute verlorenes Privileg aus, in dem er den Schutz verlieh sowie die Besitzungen und vielleicht auch die Sepultur bestätigte. Nach dieser Vorlage wurde CB gefälscht, wobei der Fälscher sich für die Mehrzahl der äußeren Merkmale allerdings eines gleichfalls echten Privilegs Eugens III. von 1148 Mai 26 bediente. Hierdurch und durch St. 3661 von 1153, in dem die Calixt- und die Eugenfälchung benutzt wurden, kann nach Hirschs Meinung die Entstehungszeit der beiden Calixt-fälschungen, ferner die Entstehung von BF und der beiden noch zu besprechenden Falsifikate auf den Namen Eugens III. auf 1148—1153 eingegrenzt werden, wobei wir es vorläufig bewenden lassen wollen. Der Termin wäre dann mehr an 1153 als an 1148 zu rücken, und die ganze Aktion fiele auch noch in die Amtszeit des Priors Wigo, obgleich dieser nach 1148 Mai 26 nicht mehr nachweisbar ist; sein Nachfolger Guilencus erscheint aber erst 1155²⁸⁷).

Kehr²⁸⁸) hat bereits die Interpolationen im Text von CB herausgeschält. Es ist einmal ein Satz, der die Schenkungen Bertas bestätigte, also zur Absicherung von BF eingeschoben wurde, dann ein Passus, der dem Prior das freie Verfügungsrecht über die Kirche von Kerzers zuspricht und gleichzeitig alle peterlingischen Vögte in Kerzers und anderswo für abgesetzt erklärt, soweit sie nicht von dem Prior und den Brüdern gewählt sind. Des weiteren ist eine Aufzählung der geistlichen Rechte der Peterlinger, insbesondere der Sepultur, in ihrem Hofe zu Kolmar sowie der Zehntrechte des Leutpriesters zu Horburg²⁸⁹) und der Peterlinger Zehntrechte für Neubruchland interpoliert und schließlich noch ein allgemeines Verbot der Zehntentfremdung.

Nur in einem Punkt möchte ich weniger rigoros sein als Kehr. Er hat die Intervention des Abtes Pontius von Cluny aus chronologischen Gründen für eine wahrscheinliche Interpolation erklärt²⁹⁰). Denn am 21. Oktober 1122 bestätigte Calixt II. bereits die Wahl des Petrus Venerabilis zum Abt von Cluny²⁹¹), die Urkunde Calixts II. für Peter-

²⁸⁶) Kehr, Gött. Nachr. 1904, S. 470 ff.

²⁸⁷) B. Hidber, Schweizerisches Urkundenregister 2 (1877) Nr. 2027.

²⁸⁸) Kehr, Gött. Nachr. 1904, S. 473 f.

²⁸⁹) Horbourg, Dépt. Ht.-Rhin, arr. Colmar, cant. Andolsheim.

²⁹⁰) Kehr, Gött. Nachr. 1904, S. 473.

²⁹¹) JL. 6991—6992.